E 20716

RUNDSCHAU
Mittleres Zabergäu

Amtsblatt
für die Stadt Güglingen mit den Stadtteilen Frauenzimmern und Eibensbach und die Gemeinde Pfaffenhofen mit Ortsteil Weiler a.d.Z.

51./52. Woche | **Vollverteilung** – Verteilung an alle Haushaltungen | Donnerstag, 23. Dezember 2021

Frohe Weihnachten und alles Gute für 2022

wünschen Ihnen die Gemeinderäte, die Verwaltungen sowie der Bürgermeister der Stadt Güglingen und die Bürgermeisterin der Gemeinde Pfaffenhofen.

 Stadt Güglingen Rathaus, Marktstraße 19/ 21 74363 Güglingen Tel. 07135/ 108-0/ Fax 07135/ 108-57 Email: stadt@gueglingen.de Internet: www.gueglingen.de Öffnungszeiten: Mo.-Do. 8 -12 Uhr; Di. 14 -18 Uhr; Fr. 8 -12.30 Uhr	 Gemeinde Pfaffenhofen Rathaus, Rodbachstraße 15 74397 Pfaffenhofen Tel. 07046/ 9620-0/ Fax 07046/ 962-20 Email: bma@pfaffenhofen-wuertt.de Internet: www.pfaffenhofen-wuertt.de Öffnungszeiten: Mo./ Di./ Do./ Fr. 8 -12 Uhr; Di. 14 -18 Uhr; Mi. 10 -12 Uhr
Bauhof: bauhof@gueglingen.de Tel. 960086 / Fax 960088 Wasserversorgung: (24 h - Notfallnummer) Tel. 10856	Bauhof: Tel. 0171/6244658 Wasserversorgung: Tel. 0171/3066675 oder 0171/6244658
BETREUUNG/ BILDUNG	
Evang. Kindertagesstätte „Gottlieb-Luz“ Güglingen: ev-kiga.gueglingen@t-online.de Tel. 8438 Evang. Kindergarten Frauenzimmern: kiga-frauenzimmern@arcor.de Tel. 6203 Kindergarten „Haselnußweg“ Eibensbach: kiga-haselnussweg@gueglingen.de Tel. 14766 Kindertagesstätte „Heigelinsmühle“ Güglingen: kita-heigelinsmuehle@gueglingen.de Tel. 14194 Kindertagesstätte „Herrenäcker“ Güglingen: kiga-herrenaecker@gueglingen.de Tel. 16823 Naturkindergarten „Waldelfen“: Naturkindergarten-waldelfen@gueglingen.de Tel. 0175/ 76294783 Kindertagesstätte „Purzelbaum“: info@purzelbaum-gueglingen.de Tel. 7188381	Kindergarten „Haus der Strombergzwerge“ Rodbachstr. 19 Pfaffenhofen strombergzwerge@pfaffenhofen-wuertt.de Tel. 593 Kindergarten „Schneckenvilla“: Bergstraße 6, Weiler schneckenvilla@pfaffenhofen-wuertt.de Tel. 2333 Großtagespflege „Schatzinsel“: Seestr. 14, Pfaffenhofen Tel. 8814940
Grundschule Eibensbach: Tel. 5808 Schulstraße 20	Grundschule Pfaffenhofen: Tel. 6750 grundschule@pfaffenhofen-wuertt.de
Katharina-Kepler-Schule Güglingen: sekretariat@kks-gueglingen.de Tel. 98260 / Fax 98268 Hort an der Katharina-Kepler-Schule: insel@gueglingen.de Tel. 9318918	
Realschule Güglingen: info@rs-gueglingen.de Tel. 9362290 / Fax 936229-19	
Familienzentrum Güglingen, Deutscher Hof 3-4 Tel. 93 89 245 / Fax 93 89 246	
Betreute Wohnanlage „Gartacher Hof“, Weinsteige 4 Tel. 16421	
Volkshochschule Unterland Außenstelle Oberes Zabergäu: gueglingen@vhs-unterland.de Tel. 9318671 / Fax: 10857	
SPORTHALLEN	
Blankenhornhalle Eibensbach Tel. 15916 Riedfurthalle Frauenzimmern Tel. 15315 Sporthalle Weinsteige Güglingen Tel. 16247	Wilhelm-Widmaier-Halle Tel. 962027 Anfragen und Reservierung unter Tel. 96200
FEUERWEHR Notruf 112 / NOTARIAT / POLIZEI	
Feuerwehr Güglingen Gerätehaus Tel. 963020 / Fax 931616 Lindenstraße 45; info@feuerwehr-gueglingen.de	Feuerwehr Pfaffenhofen Gerätehaus Tel. 962024 Rodbachstraße 15
Polizeiposten Güglingen, Marktstr. 12; gueglingen.pw@polizei.bwl.de Tel. 6507 / Fax 14010 Polizeirevier Lauffen, Stuttgarter Str. 19 Tel. 07133/2090	
RECYCLING / ABFÄLLE	
Recyclinghof Güglingen Emil-Weber-Straße Öffnungszeiten: Fr. 13 -17 Uhr; Sa. 9 -13 Uhr	Recyclinghof Pfaffenhofen Blumenstraße Öffnungszeiten: Sa., 9 -13 Uhr
Häckselplatz Güglingen Gewann „Vordere Reuth“ Öffnungszeiten: Fr. 15 -17 Uhr; Sa. 11 -16 Uhr	Häckselplatz Pfaffenhofen Betriebsgelände Fa. AKG Kompostierungs GmbH & Co KG; Öffnungszeiten: Fr. 13 -16 Uhr; Sa. 8 -12 Uhr
Mülldeponie Stetten Tel. 07138/6676 Öffnungszeiten: Di.-Fr. 7.45 -12 Uhr; 13 -16.30 Uhr, Sa. 8 -12.30 Uhr	Erddeponie Steinbrüche der Fa. Bopp, Talheim Tel. 07133/1860 oder Fa. Reimold, Gemmingen Tel. 07267/91200
VERSCHIEDENE EINRICHTUNGEN IN GÜGLINGEN	
Mediothek Güglingen Tel. 964150 Wilhelm-Arnold-Platz 5; info@mediothek-gueglingen.de Öffnungszeiten: Di. 14 -19 Uhr; Mi. und Sa. 10 -13 Uhr, Do. 13 -18 Uhr; Fr. 14 -18 Uhr	Römermuseum Güglingen Tel. 9361123 / Fax 10857 Marktstr. 18; info@roemermuseum-gueglingen.de Öffnungszeiten: Mi.-Fr. 14 -18 Uhr; Sa., So., Feiertag 10 -18 Uhr sowie nach vorheriger Anmeldung (1 Woche zuvor)
Jugendzentrum Güglingen Tel. 934709 Stadtgraben 11; juze_gueglingen@web.de Corona-Öffnungszeiten nach Bedarf, Infos telefonisch	Freibad Güglingen Tel. 16623 Öffnungszeiten: Mai + September von 9 -20 Uhr Juni - August von 8.30 -21 Uhr; Frühbadetage (Juni - August) Di. und Do. ab 7 Uhr
NOTDIENSTE und ANSPRECHPARTNER für GÜGLINGEN und PFAFFENHOFEN	
Bundeseinheitliche Rufnummer: Tel. 116 117 Ein notdiensthabender Arzt ist nachts von 22:00 bis 7:00 Uhr in Brackenheim in der Notdienstpraxis Maulbronnerstraße 15 erreichbar In lebensbedrohlichen Notfällen: Rettungsleitstelle 112	
Notruf für Kinder und Jugendliche Tel. 07131/994555	Krankentransport Tel. 19222
Telefonseelsorge (gebührenfrei) Tel. 0800/1110111 d'hoim Pflegeservice Schilling Brackenheim Feuerseestr. 4 Tel. 07135/939922	Nachbarschaftshilfe Tel. 07135/986113 Hausener Str. 24, Bürozeiten: Di. und Fr. 9 -11 Uhr;
ASB-Pflegezentrum Güglingen Am See 16 Tel. 07135/936810	Zahnärztlicher Notdienst an Wochenenden Tel. 0711/7877712
Diakonie-/Sozialstation Brackenheim-Güglingen Bereitschaftsdienst „rund um die Uhr“ Tel. 07135/98610 Brackenheim, Hausener Str. 24 Tel. 07135/986110 Außenstelle Pfaffenhofen (Termine nach Vereinbarung) Tel. 07046/912815	Diakonische Bezirksstelle Tel. 07135/98840 Lebens- und Sozialberatung, Kirchstr. 10, Brackenheim Bürozeiten: Mo, Di, Do, Fr. 8 -11.30 Uhr; Offene Sprechstunde: Di 10 -12 Uhr; Do. 16 -18 Uhr
Forstamt Zentrale Landkreis Heilbronn Tel. 07131/994153 Revierförster Simon Zoller Tel. 0175/2226047 forstamt@landratsamt-heilbronn.de	(IAV) für soziale Dienste Tel. 07135/986124 / Fax 07135/986129 Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle Brackenheim, Hausener Str.: Mi. 9 -11 Uhr, Do. 16.30 -18 Uhr
Netze Südwest – Erdgasversorgung: Störungs-Hotline Tel. 0180 2056229 Service Tel. + 49 (0) 7243 / 3427 100 Gas-Hausanschlüsse Tel. +49 7243 3427-111	EnBW - Stromversorgung Service-Nummer (Mo.-Fr. 7 -19 Uhr) Tel. 0800/9999966 Störungshotline Strom (24-Stunden-Dienst) Tel. 0800/362 9477

Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten der einzelnen Gemeinden

Es feiern Geburtstag

Güglingen:
Am 1. Januar: Frau Serife Akca, den 80.
Am 1. Januar: Herr Friedrich Baumann, den 75.
Am 1. Januar: Herr Wilfried Stengel, den 70.
Am 4. Januar: Herr Ernst-Ottp Seel, den 80.
Am 9. Januar: Herr Lothar Mahle, den 80.
Am 10. Januar: Frau Karin Siegel, den 75.
Am 11. Januar: Frau Edith Münch, den 85.
Am 13. Januar: Frau Ingeborg Thielsen, den 85.
Pfaffenhofen:
Am 1. Januar 2022: Herr Resat Bildi, den 75.
Am 2. Januar 2022: Frau Anneliese Troska, Weiler, den 98.
Am 5. Januar 2022: Frau Hatice Saygi, den 80.
Am 10. Januar 2022: Frau Hildegard Koolz, den 70.
Wir gratulieren allen Jubilaren - ob genannt oder ungenannt - recht herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute.

Apothekendienst

Der tägliche Wechsel im Apotheken-Notdienst wurde einheitlich auf 8.30 Uhr an allen Tagen der Woche festgelegt.

Freitag, 17. Dezember
Burg-Apotheke, Beilstein, Hauptstr. 43 07062/4350
Samstag, 18. Dezember
Stadt-Apotheke im medizentrum Brackenheim, Austr. 30 07135/6530
Sonntag, 19. Dezember
Apotheke Müller, Nordheim, Obere Gasse 2 07133/9011855
Montag, 20. Dezember
Hölderlin-Apotheke, Lauffen, Bahnhofstraße 26 07133/4990
Dienstag, 21. Dezember
Rats-Apotheke, Brackenheim, Marktstraße 4 07135/7179010
Mittwoch, 22. Dezember
Theodor-Heuss-Apotheke, Brackenheim, Georg-Kohl-Straße 21 07135/4307
Donnerstag, 23. Dezember
Rosen-Apotheke Talheim, Rathausplatz 34 07133/98620
Freitag, 24. Dezember
Neckar-Apotheke, Lauffen, Körnerstr. 5 07133/960197
Samstag, 25. November
Apotheke am Kelterplatz, Ilsfeld, König-Wilhelm-Straße 74/76, 07062/659940
Sonntag, 26. Dezember
Hirsch-Apotheke, Ilsfeld, König-Wilhelm-Straße 37 07062/62031
Montag, 27. Dezember
Wackersche Apotheke, Lauffen Bahnhofstraße 10 07133/4357
Dienstag, 28. Dezember
Burg-Apotheke, Untergruppenbach, Heilbronner Straße 16 07131/70757
Mittwoch 29. Dezember
Stadt-Apotheke Güglingen, Maulbronner Str. 3/1 07135/5377
Donnerstag, 30. Dezember
apotheke actuell, Lauffen, Schillerstraße 18 07133/17909
Freitag, 31. Dezember
Heuchelberg-Apotheke, Nordheim, Hauptstraße 46 07133/17013
Samstag, 1. Januar
Rathaus-Apotheke, Abstatt, Rathausstraße 31 07062/64333
Sonntag, 2. Januar
Burg-Apotheke, Beilstein, Hauptstr. 43 . 07062/4350
Montag, 3. Januar
Stadt-Apotheke im medizentrum Brackenheim, Austr. 30 07135/6530
Dienstag, 4. Januar
Apotheke Müller, Nordheim, Obere Gasse 2 07133/9011855
Mittwoch, 5. Januar
Hölderlin-Apotheke, Lauffen, Bahnhofstraße 26 07133/4990
Donnerstag, 6. Januar
Rats-Apotheke, Brackenheim, Marktstraße 4 07135/7179010
Freitag, 7. Januar
Theodor-Heuss-Apotheke, Brackenheim, Georg-Kohl-Straße 21 07135/4307
Samstag, 8. Januar
Rosen-Apotheke Talheim, Rathausplatz 34, 07133/98620
Sonntag, 9. Januar
Neckar-Apotheke, Lauffen, Körnerstr. 5 07133/960197
Montag, 10. Januar
Apotheke am Kelterplatz, Ilsfeld, König-Wilhelm-Straße 74/76, 07062/659940
Dienstag, 11. Januar
Hirsch-Apotheke, Ilsfeld, König-Wilhelm-Strasse 37 07062/62031
Mittwoch, 12. Januar
Wackersche Apotheke, Lauffen, Bahnhofstraße 10 07133/4357
Donnerstag, 13. Januar
Burg-Apotheke, Untergruppenbach, Heilbronner Straße 16, 07131/70757

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

24.–25.12.2021
AniCura Kleintierzent., Heilbronn 07131/89090
Tierarztpraxis Cappel, Öhringen 07941/92720
Dr. Wagner, Sinsheim 07260/8499948
25.–26.12.2021
AniCura Kleintierzentr., HN 07131/89090
TA Modrovich, Gundelsheim 06269/429990
31.12.–01.01.
Dr. Müller, Heilbronn 07131/591790
Dr. Starker, Auenstein 07062/62330
01.–02.01.2022
TÄ Brandenburg, Heilbronn 07131/200276
Dr. Bühler-Leuchte, Helfenberg 07062/914448
TÄ Rebscher, Untereisesheim 07132/381966
06.01.2022
Dr. Villforth, Heilbronn 07131/30003
Dr. Franke, Ilsfeld 07062/9760930
Dr. v. Scheven, Bad Rappenau 07066/9177790
08.–09.01.2022
TÄ Brandenburg, Heilbronn 07131/200276
Dr. Seidensticker, Pfedelbach 07941/380838
TÄ Estraich, Schwaigern 07138/1612

Notfallpraxis Brackenheim Maulbronner Straße 15

Bundeseinheitliche Rufnummer: 116117
Montag bis Freitag von 19 bis 22 Uhr
Samstag, Sonntag, feiertags von 8 bis 22 Uhr
Ein notdiensthabender Arzt ist nachts von 22 bis 7 Uhr in Brackenheim vor Ort und unter Tel. 07135/9360821 erreichbar. Der Ärztliche Notfalldienst ist zuständig in dringlichen, aber nicht akut lebensbedrohlichen Fällen.

Standesämter melden

Pfaffenhofen
Geburt:
Am 24. November 2021 in Bietigheim-Bissingen: Collin Michael, Sohn von Pascal und Jana Stock, Pfaffenhofen
Güglingen
Hochzeit:
Am 15. Dezember 2021 in Güglingen: Uwe Reinhard und Gabriele Andrea Kottmann, Güglingen.

Aktuelle Coronaverordnungen

Angesichts einer angekündigten aber noch ausstehenden Änderung der Corona-Verordnung des Landes war es nicht möglich, deren Inhalte in diese Ausgabe des Amtsblatts aufzunehmen.
Sie finden die jeweils aktuelle Fassung der Corona-Verordnung jedoch stets im Internet auf den Seiten des Landes Baden-Württemberg unter:
https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg

Bei Nebel:
Geschwindigkeit der Sichtweite anpassen

Impressum:
Herausgeber: Stadt Güglingen/Gemeinde Pfaffenhofen, Marktstraße 19–21, 74363 Güglingen. **Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Stadt:** Bürgermeister Ulrich Heckmann, Güglingen bzw. Bürgermeisterin Carmen Kieninger oder sein Vertreter im Amt. **Verantwortlich für den übrigen Inhalt und Anzeigen:** Timo Bechtold, Kirchenstr. 10, 74906 Bad Rappenau. **Druck und Verlag:** Nussbaum Medien Bad Rappenau GmbH & Co. KG, Kirchenstr. 10, 74906 Bad Rappenau, Tel. 07264/70246-0, Fax 07264/70246-99, Internet: www.nussbaum-medien.de. **Anzeigenberatung:** Nussbaum Medien, Raiffeisenstr. 49, 74336 Brackenheim, Tel. 07264/70246-70, bad-rappenau@nussbaum-medien.de, Internet: www.nussbaum-medien.de. **Zuständig für die Zustellung:** G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033/6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Abonnement: www.nussbaum-lesen.de, Zusteller: www.gsvertrieb.de

Ärztliche Notfallpraxis zieht positive Jahresbilanz – Besuch der Mitglieder des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung Zabergäu

Die Bürgermeister/-innen Carmen Kieninger, Ulrich Heckmann, Thomas Vogel, Thomas Csaszar, Volker Schiek und Diana Kunz mit Praxismanagerin Sigrid Harder (3. v. r.) unterstreichen die Bedeutung der Ärztlichen Notfallpraxis für unsere Region.

Seit dem 1. September 2017 gibt es die Ärztliche Notfallpraxis in Brackenheim. Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da. Die Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass Patienten in dringenden medizinischen Fällen außerhalb der regulären Sprechzeiten ambulant behandelt werden. Mit einem Einzugsbereich von Zaberfeld im Westen bis nach Wüstenrot im Osten, von Massenbachhausen im Norden bis Cleebronn und Neckarwestheim im Süden sowie von Untergruppenbach über Ilsfeld bis nach Beilstein mit seinen östlichen Gewännern ist die Ärztliche Notfallpraxis in Brackenheim für die Versorgung von bis zu 132.000 Einwohnern verantwortlich. Die Einrichtung hat immer dann geöffnet, wenn die Praxen der Hausärzte geschlossen haben. Montags bis freitags jeweils von 19 bis 7 Uhr am nächsten Morgen sowie rund um die Uhr an Wochenenden und Feiertagen ist sie die Anlaufstelle zur Behandlung von Erkrankungen, die keine akute Notfallsituation darstellen. Zu erreichen ist die Praxis direkt unter Tel. 07135/9360821 oder über die bundeseinheitliche zentrale Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter Tel. 116117. Im Anschluss an die Sitzung des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu am vergangenen Dienstag statteten die Bürgermeister/-innen des Zabergäus der Ärztlichen Notfallpraxis einen Besuch ab, um sich bei Praxismanagerin Sigrid Harder über die aktuelle Situation der Einrichtung zu informieren. Damit unterstreichen die Verwaltungschefs und –chefinnen auch die zentrale Bedeutung dieser Einrichtung für die medizinische Versorgung der Menschen in unserer Region. „Die ärztliche Notfallpraxis ist eine zentrale Einrichtung zur Erstversorgung unserer Bürgerinnen und Bürger im Zabergäu und darüber hinaus", lobt der Zweckverbandsvorsitzende Thomas Csaszar die Einrichtung und das Engagement der Praxismanagerin.

Lange Tradition

Der Ärztliche Notfalldienst besteht seit 1990. Seit dem Jahr 2003 wird die Praxis von einem eingetragenen Verein um den aktuellen Vorsitzenden Dr. Sven Hanselmann mit 120 niedergelassenen Ärzten getragen. Im Zuge der Umsetzung des Kreistagsbeschlusses zur Schließung des Krankenhauses Brackenheim vom November 2016 wurde die Ärztliche Notfallpraxis von Talheim in die Heuss-Stadt verlagert und nahm zum 1. September 2017 ihren Betrieb, damals noch in den Räumen des ehemaligen Krankenhauses, auf. Insbesondere der damalige Landrat Detlef Piepenburg hatte sich für die Notfallpraxis und für den Standort im Zabergäu stark gemacht. Zum Oktober 2020 erfolgte schließlich der Umzug in die neuen Räume im Erdgeschoss des neuen SLK-Gesundheitszentrums in der Maulbronner Straße 15. Die Brackenheimer Notfallpraxis ist dabei durchaus eine Besonderheit, denn die meisten Notfallpraxen im Land sind direkt an oder in Krankenhäusern angesiedelt.

Leistungen

„Unsere Räume sind wie die Praxis eines Allgemeinarztes ausgestattet", erläutert Praxismanagerin Sigrid Harder, „deshalb können wir eine qualitativ hochwertige Erstversorgung leisten". So stehen unter anderem ein EKG- und ein Ultraschallgerät sowie weitere gängigen Geräte zur Verfügung. Damit können zahlreiche allgemeinmedizinische und internistische Notfälle behandelt, aber auch verschiedene chirurgischen Leistungen, zum Beispiel Wunderversorgungen, Fremdkörperentfernungen und Verbandswechsel angeboten sowie angesetzte Infusionstherapien fortgeführt werden. Harder steht ein Pool mit insgesamt 18 Ärztinnen und Ärzten zur Verfügung, die wiederkehrende Dienste in unterschiedlicher Frequenz leisten. „Häufig handelt es sich dabei um Ärzte aus dem Klinikbereich, oder um erfahrene Mediziner, die sich bereits im Ruhestand befinden", erläutert sie. Insgesamt sieben medizinische Fachangestellte sorgen für den reibungslosen Ablauf im Praxisalltag. Zusätzlich bietet die Ärztliche Notfallpraxis bei Bedarf auch Hausbesuche an. In der Regel ist zwischen 19 und 22 Uhr ein Arzt vor Ort, in den Nachtstunden wird ein Bereitschaftsdienst angeboten. Deshalb macht es Sinn, dass Erkrankte vor einem Besuch zunächst in der Praxis anrufen. „So können wir je nach Krankheitsbild sowie in Abhängigkeit von Zustand und Alter der Person entscheiden, ob die Behandlung in der Praxis erfolgen soll, ein Hausbesuch notwendig ist oder gar gleich eine Vorstellung in der Notaufnahme im Krankenhaus am besten ist", erläutert Harder.

Gute Bilanz

Die Patientenzahlen zeigen, dass dieses Angebot sehr gefragt ist. „Seit unserer Eröffnung im September 2017 haben wir im Durchschnitt 2.670 Kassenpatientinnen und –patienten pro Quartal, dies entspricht einen durchschnittlichen Kontakt von 15 Personen werktags, am Wochenende ist die Praxis noch stärker frequentiert", rechnet Sigrid Harder vor. Hinzu kommen noch etwa 10 bis 20 Prozent Privatversicherte, die in dieser Statistik nicht enthalten sind. „Die Zahl der Praxiskontakte bestätigt die medizinische Notwendigkeit und den Beschluss im Kreistag 2016 zum Standort der Notfallpraxis", ergänzt Csaszar. Und trotz dieser guten Zahlen ist es den Zabergäu-Kommunen wichtig, die Ärztliche Notfallpraxis noch stärker im Bewusstsein der Öffentlichkeit zu verankern. So besteht unter den Gemeinderäten und Bürgermeister/-innen der Region große Einigkeit: Die Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Menschen im Zabergäu mit haus- und fachärztlichen Leistungen ist eine der wesentlichen interkommunalen Zukunftsaufgaben, für die Städte und Gemeinden. Die Ärztlichen Notfallpraxis spielt dabei eine wichtige Rolle, denn sie fungiert als zentrale und vor allem wohnortnahe Anlaufstelle für erkrankte Menschen außerhalb der Sprechzeiten des eigenen Hausarztes und leistet in diesem Zuge zudem einen wichtigen Beitrag, um die niedergelassenen Ärzte zu entlasten.

Mittelstandspreis für soziale Verantwortung in Baden-Württemberg Leistung – Engagement – Anerkennung 2022 (Lea-Mittelstandspreis)

Viele Unternehmen in Baden-Württemberg leben eine verantwortungsvolle und nachhaltige Unternehmensführung. Sie vereinbaren gesellschaftliches Engagement mit wirtschaftlichem Erfolg und sichern so ihre Zukunftsfähigkeit in dynamischen Zeiten. Mit innovativen „Corporate Social Responsibility" (CSR)-Aktivitäten und Kooperationspartnern aus dem Dritten Sektor gehen sie gesellschaftliche Herausforderungen aktiv an. Deshalb sind sie von unschätzbarem Wert für unsere Gesellschaft.
Der Mittelstandspreis für soziale Verantwortung in Baden-Württemberg zeigt, welche Stärke verantwortungsvolles Unternehmertum auch in Krisenzeiten hat und zeichnet am 5. Juli 2022 vorbildliche CSR-Aktivitäten aus. Die Lea-Trophäe für herausragendes gesellschaftliches Engagement wird damit bereits zum 16. Mal verliehen.

Der Preis steht unter der Schirmherrschaft von Frau Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, Bischof Dr. Gebhard Fürst (Diözese Rottenburg-Stuttgart), Erzbischof Stephan Burger (Erzdiözese Freiburg) sowie den Landesbischöfen Dr. h. c. Frank Otfried July (Evangelische Landeskirche Württemberg) und Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh (Evangelische Landeskirche Baden).
Ab sofort können sich alle baden-württembergischen Unternehmen mit maximal 500 Vollbeschäftigten, die in Kooperation mit einer Organisation aus dem Dritten Sektor, z. B. einem Wohlfahrtsverband, einem Verein oder einer Umweltinitiative gemeinsam ein Projekt zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen realisiert haben, bewerben. Bewerbungsschluss ist der 31. März 2022. Weitere Informationen zum Wettbewerb und dem Bewerbungsverfahren finden Sie unter www.lea-mittelstandspreis.de.
Fragen zum Bewerbungsverfahren richten Sie bitte an die Geschäftsstelle des Mittelstandspreises für soziale Verantwortung in Baden-Württemberg, c/o DiCV Rottenburg-Stuttgart e. V., Brigitte Volz, Strombergstraße 11, 70188 Stuttgart, Tel. 0711/2633-1147,
E-Mail: info@mittelstandspreis-bw.de.

Weihnachtsgruß

„Zu Weihnachten empfinden wir besonders stark, wie eng wir in der Familie zusammengehören und was wir ihr verdanken." - Richard von Weizsäcker

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende und wir wünschen Ihnen für das nun bevorstehende Weihnachtsfest Gesundheit, Wohlergehen, Freude und vor allem auch Zeit für die Familie. Unsere Kommunen waren natürlich wie alle anderen auch geprägt durch die Coronapandemie. Unser gemeinsamer Dank geht vor allem an die Ärzte und Pflegekräfte, die im ablaufenden Jahr Großes geleistet haben und auch an all diejenigen, die geholfen haben, das öffentliche Leben am Laufen zu halten. Wir hoffen sehr, dass wir im kommenden Jahr Licht sehen und möglichst bald die Pandemie hinter uns lassen können. Es wird Zeit, dass wir wieder miteinander feiern und ein normaler Alltag unser Leben bestimmt.
Aber wir haben uns nicht nur um die Pandemie gekümmert. Güglingen und Pfaffenhofen entwickeln sich weiter im Städtebau, im Miteinander, im Sozialen und im Kulturellen. Wir wollen und werden auch in Zukunft attraktive Kommunen sein, in denen man gerne lebt und möglichst eine umfassende Infrastruktur für seine Bürgerschaft vorfindet.
Wir bedanken uns ganz herzlich bei unseren Gemeinderäten für die positive Zusammenarbeit, bei unseren Bürgerinnen und Bürgern für deren Engagement sowie bei allen die mithelfen, unsere Stadt und unsere Gemeinde positiv zu entwickeln.
Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für 2022.
Herzliche Grüße

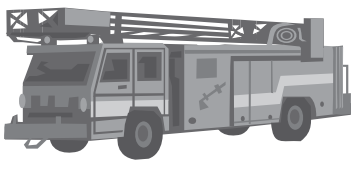

Schnelle Hilfe Feuerwehrruf

112

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu vom 15.12.2021

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und des § 2 der Verbandssatzung vom 10.05.2017 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu (nachstehend der Zweckverband genannt) am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband.
(2) Der Zweckverband kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
(3) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbands liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
(4) Der Zweckverband kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4
Anschlusszwang
(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§ 5
Benutzungszwang
(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
(3) Der Zweckverband räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
(5) Der Wasserabnehmer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6
Art der Versorgung
(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7
Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen
(1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
(3) Der Zweckverband hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8
Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang
(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbands mit Wasserzählern zu benutzen.
(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.
(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9
Unterbrechung des Wasserbezugs
(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies dem Zweckverband mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10
Einstellung der Versorgung
(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbands oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11
Grundstücksbenutzung
(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbands noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12
Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. HAUSANSCHLÜSSE, ANLAGE DES ANSCHLUSSNEHMERS, MESSEINRICHTUNGEN

§ 13
Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines beim Zweckverband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14
Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum des Zweckverbands. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt. Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
(4) Der Zweckverband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 15
Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband zu erstatten:

1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (württembergisches Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt der Zweckverband.
(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16
Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Zweckverbands und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen vom Zweckverband zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind dem Zweckverband vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17
Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Zweckverbands – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder ein vom Zweckverband zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbands zu veranlassen.
(4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbands oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18
Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Der Zweckverband oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19
Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbands abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

(1) Der Zweckverband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbands. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung des Zweckverbands vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den vom Zweckverband hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an den Zweckverband oder ein vom Zweckverband beauftragtes Unternehmen zurückzusenden.

(2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer vom Zweckverband gesetzten, angemessenen Frist bei dieser oder bei einem vom Zweckverband beauftragten Unternehmen ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. WASSERVERSORGUNGSBEITRAG

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt zur teilweisen Deckung seines Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung des Zweckverbands zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30

Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), sonstige Sondergebiete (SO) und Urbane Gebiete (MU) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), sonstige Sondergebiete (SO) und Urbane Gebiete (MU) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und der Firsthöhe (FH) über Normalnull (ü. N.N.) fest, so ergibt sich die Gebäudehöhe aus der Differenz zwischen der EFH und der FH. Die Berechnung erfolgt entsprechend Absatz 1. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und der Traufhöhe (TH) oder des höchsten Gebäudepunktes (HGP) über Normalnull (ü. N.N.) fest, so ergibt sich die Gebäudehöhe aus der Differenz zwischen der EFH und der FH bzw. zwischen EFH und dem HGP. Die Berechnung erfolgt entsprechend Absatz 2.

(4) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(5) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m2) Nutzungsfläche (§ 28) 2,35 €.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38
Fälligkeit
Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39
Ablösung
(1) Der Zweckverband kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 40
Erhebungsgrundsatz
Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41
Gebührenschuldner
(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42
Grundgebühr
(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Qmax)	Nenndurchfluss (Qn)	Euro/Monat
3 und 5	1,5 und 2,5	1,00
7 und 10	3,5 und 5 (6)	1,00

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID):

Überlastdurchfluss (Q4)	Dauerdurchfluss (Q3)	Euro/Monat
3,125 und 5	2,5 und 4	1,00
7,9 und 12,5	6,3 und 10	1,00

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr. Sind zur Feststellung des Wasserverbrauches hiervon abweichende Zähler erforderlich, wird die Gebühr im Einzelfall kalkuliert und festgesetzt.
(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43
Verbrauchsgebühren
(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,51 €.
(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,51 €.

§ 44
Gemessene Wassermenge
(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der Zweckverband den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45
Verbrauchsgebühr bei Bauten
(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 6 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46
Entstehung der Gebührenschuld
(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
(4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
(5) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 47
Vorauszahlungen
(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
(4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48
Fälligkeit
(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden jeweils zum 1. Juni, 1. September und 1. Dezember zur Zahlung fällig.

V. ANZEIGEPFLICHTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, HAFTUNG

§ 49
Anzeigepflichten
(1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband anzuzeigen:
1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer dem Zweckverband mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die

öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband entfallen.

§ 50
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbands weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbands bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51
Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbands oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbands verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52
Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
(2) Der Haftende hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. STEUERN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 53
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54
Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 06.03.2013 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Brackenheim geltend gemacht worden ist. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Brackenheim, den 15. Dezember 2021
gez. Thomas Csaszar, Verbandsvorsitzender

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu vom 15.12.2021

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ), §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und des § 2 der Verbandssatzung vom 10.05.2017 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu (nachstehend der Zweckverband genannt) am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
(2) Der Zweckverband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser)

sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie vom Zweckverband zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichsmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3
Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4
Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5
Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6
Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können.
Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115–2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA – , Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Der Zweckverband kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
(4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7
Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Der Zweckverband kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
(2) Der Zweckverband kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
(3) Schließt der Zweckverband in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8
Einleitungsbeschränkungen

(1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbands.

§ 9
Eigenkontrolle

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffen-

heit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
(2) Der Zweckverband kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

(1) Der Zweckverband kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch den Zweckverband verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE, GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 12

Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt. Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13

Sonstige Anschlüsse

(1) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband zu erstatten.
(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14

Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Zweckverbands und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen vom Zweckverband zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15

Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbands bedürfen
a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
– Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
– Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
– Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).
Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim Zweckverband einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16

Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
(2) Der Zweckverband kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zweckverband kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Zweckverband gegenüber schadensersatzpflichtig.
Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Der Zweckverband kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19

Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch den Zweckverband darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Vom Zweckverband beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
(4) Der Zweckverband ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird beim Zweckverband geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, dem Zweckverband auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Der Zweckverband wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. ABWASSERBEITRAG

§ 22

Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt zur teilweisen Deckung seines Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung des Zweckverbandes zur Bebauung anstehen.
(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 24

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27

Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), sonstige Sondergebiete (SO) und Urbane Gebiete (MU) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), sonstige Sondergebiete (SO) und Urbane Gebiete (MU) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:
Teilbeiträge je m2 Nutzungsfläche (§ 25)

1. für den öffentlichen Abwasserkanal 3,89 €
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks einschließlich Schlammbehandlung, Sammlerleitung und RÜB vor der Kläranlage 1,23 €

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35

Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Der Zweckverband erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36

Ablösung

(1) Der Zweckverband kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. ABWASSERGEBÜHREN

§ 37

Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38
Gebührenmaßstab
(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

§ 39
Gebührenschuldner
(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40
Bemessung der Schmutzwassergebühr
(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.
(2) Auf Verlangen des Zweckverbands hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 40a
Bemessung der Niederschlagswassergebühr
(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
a) vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: 0,9;
b) stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: 0,6;
c) wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer: 0,3.
Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt.
(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:
a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m^2 je m^3 Fassungsvolumen reduziert, bis maximal 100 % der angeschlossenen Fläche;
b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m2 je m^3 Fassungsvolumen reduziert; bis maximal 100 % der angeschlossenen Fläche.
Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2 m^3 aufweisen.

§ 41
Absetzungen
(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich vom Zweckverband eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum des Zweckverbands. Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung des Zweckverbands vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 15.12.2021 finden entsprechend Anwendung.
(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m^3/Jahr ausgenommen.
(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m^3/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m^3/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m^3/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m^3/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42
Höhe der Abwassergebühren
(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m^3 Abwasser: 4,03 €.
(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m^2 versiegelte Fläche: 0,07 €.
(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m^3 Abwasser oder Wasser: 4,03 €.
(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43
Entstehung der Gebührenschuld
(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
(4) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 44
Vorauszahlungen
(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45
Fälligkeit
(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Voraus-

zahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden jeweils zum 1. Juni, 1. September und 1. Dezember zur Zahlung fällig.

VI. ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 46
Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner dem Zweckverband anzuzeigen:
a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), dem Zweckverband in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr vom Zweckverband geschätzt.
(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
(5) Ändern sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 15 m^2, ist die Änderung innerhalb eines Monats dem Zweckverband anzuzeigen.
(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Zweckverband mitzuteilen:
a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband entfallen.

§ 47
Haftung des Zweckverbands

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48
Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt;
2. entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Zweckverbands in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich vom Zweckverband herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbands eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 50
Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 06.03.2013 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund des Zweckverbandsordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Brackenheim geltend gemacht worden ist.
Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Brackenheim, den 15. Dezember 2021
gez. Thomas Csaszar, Verbandsvorsitzender

Die Natur braucht uns nicht, aber wir brauchen die Natur!

Das Waldnetzwerk e. V. informiert:

WinterwaldEntdeckerTour – Mitmach-Angebot für Familien in den Weihnachtsferien

Der Winter ist da ... auch zu dieser Jahreszeit gibt es draußen in Wald und Natur richtig viel zu erleben. Vieles ist derzeit nicht möglich... deshalb verschenken die WaldNetzWerker Erlebnisse auf der WinterwaldEntdeckerTour! Während der Weihnachtsferien sind Familien und Waldfreunde eingeladen, mit den Kindern in der Natur aktiv zu sein ...

Die EntdeckerTour im Frühling war schon großartig ... jetzt gibt es neue Aktionen auf teilweise neuen Wegen! Also ... bis bald im Wald!

Die „WinterwaldEntdeckerTour" ...

bietet an acht Orten im Landkreis einen geführten Erlebnisspaziergang im Wald. Entlang einer Rundtour gibt es einige Aktionen zum Mitmachen und hautnahem Walderleben – ohne Kontakte. Die markierten Touren sind zwischen 1,5 und 3,5 Kilometer lang und alle Aktivitäten, Ideen und Impulse sind anschaulich dargestellt. Klein und Groß dürfen sich auf Kreatives, Ruhiges, Spannendes, Hautnahes, ... freuen.

Und wenn mehrere Familien gleichzeitig da sind, ist im Wald Platz zum Abstand halten ... denn das ist auch hier geboten.

Ihr habt Lust auf die WinterwaldEntdecker-Tour?

Dann kommt nach Bad Rappenau, Eppingen, Güglingen/Pfaffenhofen, Ilsfeld, Jagsthausen, Leingarten, Möckmühl oder Neckarsulm. Die Tour in Pfaffenhofen verläuft im Wald mit Startpunkt am Parkplatz Wildgehege. Alle anderen Startpunkte gibt es unter www.waldnetzwerk.org.

Die WinterwaldEntdeckerTouren stehen ab Donnerstag, 23. Dezember bis zum Ende der Weihnachtsferien für Eure Erlebnisse bereit.

Herzliche Einladung zur WinterwaldEntdecker-Tour ... hier wird der winterliche Waldspaziergang zum Erlebnis!

Viel Spaß für alle kleinen und großen WinterwaldEntdecker ... und schickt uns Fotos von Euren Erlebnissen per E-Mail! Unter allen Einsendungen verlosen wir acht Überraschungspakete!

Das WaldNetzWerk wünscht ein friedvolles Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr – außerdem schöne Ferien und viel Freude im Winterwald.

Währenddessen bereiten wir für Euch den Waldplaner mit beliebten und auch neuen WaldErlebnis-Angeboten vor.

Informationen zur WinterwaldEntdeckerTour und allen Angeboten unter www.waldnetzwerk.org und telefonisch beim WaldNetzWerk unter 07131/994-1181.

Neckar-Zaber-Tourismus e. V.

Neue Gästeführer/-innen gesucht!

Der Neckar-Zaber-Tourismus und seine Mitgliedskommunen suchen neue Gästeführer. Bedarf besteht aktuell an Stadtführern für Güglingen, Nordheim, Lauffen und Brackenheim.

Sie haben Spaß am Umgang mit Menschen? Sie lieben das Zabergäu und möchten andere dafür begeistern? Geschichte ist für Sie kein „alter Hut" und es bereitet Ihnen Freude, eine größere Gruppe mit Engagement, Charme und Witz zu unterhalten? Dann ist das Seminar „Methodik, Didaktik und Kommunikation", durchgeführt von Andrea Schwitalla, genau richtig für Sie. Es vermittelt spannende Grundlagen einer gästeorientierten und begeisternden Führung mit anschaulichen Beispielen und praktischen Übungen. Seminarinhalte sind: Gastgeber sein - Kommunikative Kompetenzen - Die spannende Führung - Gäste begeistern.

Der vhs-Kurs, der in Zusammenarbeit mit dem Neckar-Zaber-Tourismus angeboten wird, findet am Samstag, den 19. Februar von 9 bis 16 Uhr und am Sonntag, den 20. Februar von 9 bis 12.30 Uhr im vhs-Seminarraum in Brackenheim statt. Ab 5 Teilnehmern beträgt die Teilnahmegebühr (inkl. Kaffeepausenverpflegung) 50 €. vhs-Anmeldung: 22150803bh.

Weiterführende Kurse, die mit einem offiziellen Zertifikat abgeschlossen werden können, sind darüber hinaus in Planung.

Anmeldung und weitere Infos: Neckar-Zaber-Tourismus e. V., Tel. 07135/933525, info@neckar-zaber-tourismus.de

Bitte beachten Sie unsere eingeschränkten Öffnungszeiten über die Feiertage: Heiligabend und Silvester ist unser Büro geschlossen, von 27. Dezember bis 7. Januar von 9 bis 13 Uhr besetzt. Ab dem 10. Januar gelten wieder unsere regulären Öffnungszeiten.

Am Ende eines bewegten Jahres wünschen wir von Herzen frohe Weihnachten, erholsame Feiertage und ein glückliches, gesundes neues Jahr.

Ihr Team vom Neckar-Zaber-Tourismus e. V.

Heilbronner Straße 36, 74336 Brackenheim, Telefon 07135/933525, info@neckar-zaber-tourismus.de, www.neckar-zaber-tourismus.de.

Naturpark Stromberg-Heuchelberg

Winterpause am Naturparkzentrum ab 20. Dezember

Das Naturparkzentrum in Zaberfeld geht in Winterpause vom 20. Dezember bis zum 9. Januar.

Das gesamte Naturparkteam wünscht gesegnete Weihnachten und viel Glück und Gesundheit im neuen Jahr!

Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten

GÜGLINGEN

Große Geschenkanlieferung im Rathaus

Schon seit einigen Jahren können Kinder aus einkommensschwachen Familien Wünsche äußern, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der WEBER-HYDRAULIK erfüllt werden. Auch in diesem Jahr konnten wieder für alle Wünsche „Paten" gefunden werden, die das Geschenk bezahlt haben. Die Mitarbeiter der Firma und die Auszubildenden kümmerten sich dann darum, alle Geschenke zu besorgen und haben sie mit großer Sorgfalt schön verpackt. Letzte Woche brachten sie diese dann ins Rathaus, wo sie von Monika Hamann aus dem Familienzentrum und Hauptamtsleiterin Sandra Koch in Empfang genommen.

Frau Hamann kümmert sich nun darum, dass die Geschenke bei den Kindern ankommen, deren Wunsch dann an Weihnachten in Erfüllung geht.

Sandra Koch und Monika Hamann nehmen die Geschenke entgegen.

Geänderte Öffnungszeiten Häckselplatz

Bitte beachten Sie, dass sich an den Weihnachtsfeiertagen/Silvester die Öffnungszeiten des Häckselplatzes wie folgt geändert haben:
Donnerstag, 23.12.2021 – 14.00-16.00 Uhr
Freitag, 24.12.2021 – geschlossen
Donnerstag, 30.12.2021 – 14.00-16.00 Uhr
Freitag, 31.12.2021 - geschlossen

Theater in der Herzogskelter am 29. Januar abgesagt

Aufgrund der Coronasituation wurde das für den 29. Januar geplante Theaterstück mit Gilla Cremer „Die Dinge meiner Eltern" abgesagt.
Das Geld für schon bezahlte Tickets wird im neuen Jahr gemeinsam mit dem des abgesagten Konzerts des Württembergischen Kammerorchesters rückerstattet.

Schornsteinreinigung in Eibensbach

Ab Mo. 03. 01. 2022 werden die Schornsteine vom Nachfolger von Ulrich Heidinger gereinigt. Betroffen sind Gebäude, in denen mit Öleinzelöfen und zusätzlich/überwiegend mit festen Brennstoffen geheizt wird.
Ihr Schornsteinfegermeister
Peter Schlag, Mühlstraße 55, 74336 Brackenheim-Meimsheim, Tel. 07135/5024866 Handy 0174/8056216 schornsteinfeger-schlag@web.de

Haltung von Hunden im Stadtgebiet

Die Stadtpflege im Rathaus Güglingen macht wieder einmal darauf aufmerksam, dass die Haltung von Hunden angemeldet werden muss. Wer einen über drei Monate alten Hund hält, ist verpflichtet, diesen innerhalb eines Monats nach Beginn der Hundehaltung – spätestens aber, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Rathaus Güglingen, anzumelden.
Endet die Hundehaltung, so ist dies ebenfalls innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Steuermarke ist bei der Abmeldung zurückzugeben.
Wird ein Hund veräußert, ist dies ebenso zu melden. Dabei sind Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
Ein Hundehalter, der von einer anderen Gemeinde zuzieht, ist ebenfalls dazu verpflichtet, seinen Vierbeiner im Rathaus Güglingen anzumelden – auch wenn die Hundehaltung schon am bisherigen Wohnort versteuert worden ist.
Wer die rechtzeitige An- bzw. Abmeldung der Hundehaltung vorsätzlich oder leichtfertig unterlässt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 60,00 € geahndet werden. Außerdem wird die Hundesteuer in voller Höhe nachveranlagt.
Es wird darauf hingewiesen, dass Hundehalter verpflichtet sind, die Steuermarke sichtbar am Hund zu befestigen.
Die Formulare zur An-/Ab-/Ummeldung der Hundehaltung finden Sie auf unserer Homepage unter www.gueglingen.de/Stadt-Bürger/Formulare/Steueramt.
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Rathaus Güglingen, Zimmer 106, Frau Andrea Eisenbeiß, Telefon: 07135 108-58 oder per E-Mail an: andrea.eisenbeiss@gueglingen.de.

Wasserablesung 2021

Die Stadt Güglingen hat sich in diesem Jahr dazu entschlossen, die Ablesung der Wasserzähler im Rahmen der Kundenselbstablesung durchzuführen. Das bedeutet, dass alle Eigentümer in den nächsten Tagen einen Ablesebrief erhalten werden. Die Ablesekampagne läuft über einen Dienstleistungsanbieter aus Saarbrücken.
Wir bitten Sie, Ihren Zählerstand abzulesen, diesen einzutragen und bis spätestens 10.01.2022 zu übermitteln.
Wenn uns bis dahin kein Zählerstand vorliegt, werden wir den Verbrauch schätzen!
Eigentümer, die Ihr Objekt nicht selbst bewohnen, veranlassen die Ablesung bitte durch Ihre Mieter.
Die Übermittlung der Zählerstände kann wie folgt vorgenommen werden:
· Internet auf der Homepage der Stadt Güglingen unter www.gueglingen.de können Sie sich durch Eingabe Ihres Buchungszeichens und Ihres individuellen Passwortes einloggen und Ihren Zählerstand eintragen.
· Per QR-Code können Sie ganz einfach den angegebenen QR-Code abscannen und Ihren Zählerstand eintragen.
· Per Fax können Sie Ihren Zählerstand in den entsprechenden Kartenabschnitt eintragen und die Karte an 0681/587-5011 faxen.
· Per Postweg können Sie Ihren Zählerstand in den entsprechenden Kartenabschnitt eintragen und an unseren Dienstleistungsanbieter (Porto zahlt Empfänger) senden.
Achten Sie bitte auf vollständige Übermittlung der Daten, da uns eine Zuordnung ansonsten nicht möglich ist.
Sollte die Zählernummer nicht übereinstimmen, ergänzen Sie diese bitte auf Ihrer Antwort.
Die Jahresendabrechnung 2021 wird Ihnen Anfang März 2022 zugestellt.
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Rathaus Güglingen, Frau Andrea Eisenbeiß, Telefon 07135/108-58 oder per E-Mail an: andrea.eisenbeiss@gueglingen.de.

MEDIOTHEK GÜGLINGEN

Frohe Weihnachten
Weihnachten
Bäume leuchtend, Bäume blendend,
Überall das Süße spendend,
in dem Glanze sich bewegend,
Alt und junges Herz erregend -
Solch ein Fest ist uns bescheret,
Mancher Gaben Schmuck verehret;
Staunend schaun wir auf und nieder,
Hin und Her und immer wieder.
Aber, Fürst, wenn dir`s begegnet
Und ein Abend so dich segnet,
Dass als Lichter, dass als Flammen
Vor dir glänzten allzusammen
Alles, was du ausgerichtet,
Alles, die sich dir verpflichtet:
Mit erhöhten Geistesblicken
Fühltest herrliches Entzücken.
Johann Wolfgang Goethe

Schließtage der Mediothek Güglingen
Die Mediothek Güglingen ist vom 23.12.2021 bis zum 06.01.2022 geschlossen. Ab dem 07.01.2022 ist die Mediothek wieder geöffnet.
Nutzen Sie während unserer Schließzeit gerne die Onleihe Heilbronn-Franken, um sich mit Lesestoff zu versorgen.
www.onleihe.de/heilbronn

PAVILLON Gartacher Hof

Weihnachtsstimmung im Gartacher Hof
In den letzten Wochen hat sich der Gartacher Hof bereits auf Weihnachten eingestimmt: Es wurden Weihnachtslieder gesungen, Plätzchen gebacken und Weihnachtsgeschenke für die Familie gebastelt.
Im Dienstagstreff wurde zusammen in unserem neuen Heimkino noch der Weihnachtsklassiker „Der kleine Lord" angeschaut, dabei gab es Spekulatius und Weihnachtsplätzchen die uns der Waldkindergarten Stockheim gespendet hat.

Bewohner beim Ausstechen der Weihnachtsplätzchen

Der Dienstagstreff macht eine Winterpause vom 20.12.21 bis 09.01.22. Danach findet er wieder dienstags von 14 bis 16 Uhr statt (es gibt eine Pauschale von 4 € für Kaffee und Kuchen).
Sie können sich telefonisch in Güglingen (Mo.–Do., 9-12 Uhr oder jederzeit auf dem Anrufbeantworter) unter der Nummer 07135/16421 anmelden oder per E-Mail an weinsteige@d-hoim.de.
Aufgrund der aktuellen Lage gilt aktuell 2G+, bringen Sie daher bitte einen Nachweis über Ihre Impfung/Genesung und einen Schnelltest mit.
Die Seniorengymnastik im Sitzen mit Frau Bergmann findet immer mittwochs von 14:30 bis 15:30 Uhr statt.
Personen die sich ehrenamtlich beteiligen wollen, können sich unter der Nummer 07135/939922 melden oder per E-Mail an info@d-hoim.de.

Freiwillige Feuerwehr Güglingen

www.feuerwehr-gueglingen.de

Weihnachtsgrüße
Auch im Namen des Feuerwehrausschusses wünsche ich allen Feuerwehrkameradinnen und -kameraden und ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und für das neue Jahr Glück, Erfolg und insbesondere viel Gesundheit!

Für die ehrenamtlich geleisteten Übungs-, Ausbildungs- und Einsatzstunden im vergangenen Jahr möchte ich mich bei allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Güglingen an dieser Stelle recht herzlich bedanken!
Andreas Conz, Kommandant

Schnelle Hilfe 112

Weihnachtsbaum Sammelaktion
Sollten die Corona-Schutzverordnungen nicht noch strenger werden, führt unsere Jugendfeuerwehr am **Samstag, 08.01.2022** ihre traditionelle Weihnachtsbaum-Sammelaktion durch. Bitte die ausgedienten Weihnachtsbäume ab 9.30 Uhr bereitstellen. Gegen eine Spende von 3 Euro je Baum wird er direkt bei Ihnen abgeholt und entsorgt.
Die Jugendfeuerwehr Pfaffenhofen wünscht ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten

PFAFFENHOFEN

Rathaus vom 23.12.2021 bis 31.12.2021 geschlossen

Aufgrund der Corona-Pandemie ist das Rathaus von **donnerstag, den 23.12.2021 bis einschließlich Freitag, den 31.12.2021 geschlossen**. Ab Montag, den 03.01.2022 erreichen Sie uns wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten.
In **dringenden Notfällen** erreichen Sie uns während der Schließtage (ausgenommen Wochenenden und Feiertage!) per E-Mail unter **corona@pfaffenhofen-wuertt.de** oder telefonisch unter folgenden Rufnummern jeweils von 10:00 bis 12:00 Uhr:
Corona-Angelegenheiten (nur Quarantänefälle) 07046/9620-16
Standesamt (nur Sterbefälle) 07046/9620-13
Grundsätzlich bitten wir jedoch darum, nicht dringende Angelegenheiten auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.
Bei Fragen zu Corona wenden Sie sich bitte direkt an die Hotline des Landratsamts Heilbronn (07131/9945012).
Wir bitten die Bevölkerung um Beachtung und Verständnis.

Gemeinsame Impfaktion in Pfaffenhofen

Um die Coronapandemie einzudämmen, ist die Impfung gegen das Virus der zentrale Dreh- und Angelpunkt. Die Gemeinde Pfaffenhofen und die Stadt Güglingen werden daher in Zusammenarbeit mit einem Impfteam am 16. Januar 2022 eine gemeinsame Impfkampagne in der Wilhelm-Widmaier-Halle in Pfaffenhofen durchführen.
Es werden Erst-, Zweit- und Drittimpfungen angeboten. Die Anmeldung für einen Impftermin ist ab Montag, 03.01.2022 per E-Mail an bma@pfaffenhofen-wuertt.de oder per Telefon unter 07046/96200 möglich.

Ankündigung

Derzeit befinden sich Gebührenkalkulationen für den Bereich der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung mit Wirkung ab dem 01.01.2022 in der Bearbeitung. Über die Ergebnisse der Kalkulationen soll im Frühjahr 2022 im Gemeinderat beraten und beschlossen werden.
Derzeit kann noch nicht abgesehen werden, wie sich die Gebührensätze ab dem 01.01.2022 entwickeln werden.
Die Verwaltung weist deshalb darauf hin, dass sich aus der Neukalkulation Erhöhungen der Gebührensätze ergeben können, die für die ab dem 01.01.2022 in Anspruch genommenen Leistungen gültig wären.

Freiwillige Feuerwehr Pfaffenhofen

Weihnachtsgrüße
Die Freiwillige Feuerwehr Pfaffenhofen wünscht allen Einwohnern ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr!
Liebe Feuerwehrkameradinnen und Kameraden, das zweite Jahr in Folge, in dem nichts mehr „normal" ist und war, neigt sich langsam dem Ende. Erneut waren Übungs- und Ausbildungsdienste nur eingeschränkt und teilweise nur unter strengen Auflagen möglich. Trotz diesen schlechten Bedingungen wurde im ablaufenden Jahr einiges geleistet. Unter strengen Verordnungen wurden Ausbildungslehrgänge besucht und erfolgreich abgeschlossen. Einsätze wurde ebenfalls unter strengen Vorschriften abgearbeitet. Hierfür möchte ich mich, auch im Namen meiner Vertreter, herzlich bedanken! Es bleibt die Hoffnung, dass im neuen Jahr die gesellschaftlichen und kameradschaftlichen Entbehrungen endlich ein Ende finden und wir zu gewohnten Verhältnissen zurückkehren können.
Ich wünsche allen Feuerwehrangehörigen mit Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr und für 2022 vor allem viel Gesundheit, Glück und Erfolg!
Matthias Fried, Feuerwehrkommandant
Altersabteilung
Da unsere Weihnachtsfeier aus den bekannten Gründen nicht stattfinden konnte, wünsche ich auf diesem Weg ein schönes Weihnachtsfest, viel Gesundheit und für das neue Jahr alles Gute!
Mit kameradschaftlichem Gruß
Heinz Wolter

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Predigttext: 1. Johannes 3, 1–5

Wochenspruch:	*Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns, und wir sahen seine Herrlichkeit.*
	Johannes 1,14
Wochenlied:	*„Gelobet seist du, Jesu Christ" (23 EG)*

Allg. kirchliche Nachrichten

Lebendiger Adventskalender

Ein weiteres Fenster öffnet sich für Sie in dieser Woche! Wenn Sie kommen möchten, tragen Sie bitte einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz und halten Sie die Abstände ein.
Wenn Sie mögen freuen wir uns über eine Spende für das Kinderwerk Lima.
Das letzte Fenster finden Sie:
23.12. Do.: Fam. Scheid, Lerchenweg 11
24.12. Fr.: Die Kirchengemeinden laden herzlich zu ihren Gottesdiensten ein.
Ganz herzlich danken wir allen Gastgebern des „Lebendigen Adventskalenders" aus Eibensbach, Frauenzimmern und Güglingen. Sie haben Ihre Fenster ganz unterschiedlich adventlich geschmückt und liebevoll gestaltet. Damit haben Sie vielen Nachbarn, Teilnehmern und Spaziergängern in der vorweihnachtlichen Zeit eine Freude bereitet.

Evangelische Kirche Güglingen

Pfarrer Peter Kübler,
Kirchgasse 6, Tel. 960442, Fax: 960443
E-Mail: Gemeindebuero.Gueglingen@elkw.de
Internet: http://www.kirche-gueglingen.de

Das Pfarramt ist für den Publikumsverkehr geschlossen. Das Sekretariat ist nicht besetzt (siehe unten).
Bitte beachten Sie unsere Internetseite.

Freitag, 24. Dezember, Heilig Abend
mit Pfr. Kübler und dem Posaunenchor im Innenbereich „Deutscher Hof" im Freien (siehe unten) (Bitte beachten Sie die Hinweise zu den Gottesdiensten an Heiligabend im Freien)
16.00 Uhr Familiengottesdienst
17.30 Uhr Gottesdienst

Die Gottesdienstopfer erbitten wir je zur Hälfte für Hilfe für Brüder und für die Renovierung der Mauritiuskirche.
Die Registrierung der Gottesdienstbesucher erfolgt über die Luca-App oder handschriftlich. Bringen Sie also, wenn möglich, bitte Ihr Smartphone mit.

Samstag, 25. Dezember – 1. Weihnachtstag
9.30 Uhr Gottesdienst (Pfr. Kübler) in der Mauritiuskirche. Das Opfer erbitten wir für Brot für die Welt

Sonntag, 26. Dezember – 2. Weihnachtstag
9.30 Uhr Gottesdienst (Pfr. Wacker) in der Mauritiuskirche. Das Opfer erbitten wir für die eigene Gemeinde

Freitag, 31. Dezember – Altjahrabend
18.00 Uhr Gottesdienst (Kübler) Das Opfer erbitten wir für den Posaunenchor.

Neujahr, Samstag, 1. Januar 2022
17.00 Uhr Gottesdienst (Wacker). Das Opfer erbitten wir für musikalische Gestaltung der Gottesdienste durch unsere Organisten

Sonntag, 2. Januar
10.30 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst für das obere Zabergäu in Zaberfeld (Pfr. Wacker).

Erscheinungsfest, Donnerstag, 6. Januar
10.30 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst für das obere Zabergäu in Pfaffenhofen (Pfr. Kübler)

Sonntag, 9. Januar
9.30 Uhr Gottesdienst (Pfr. i. R. Kuppler) Das Opfer erbitten wir für die Heizkosten unserer Gebäude

Mittwoch, 12. Januar

19.30 Uhr Digitales Gebetstreffen „Zusammenwachsen": Ein Traum für unsere Gemeinde"
Das Team der Lernenden Gemeinschaft lädt ganz herzlich zu einem digitalen Gebets- und Lobpreisabend ein.
Wir wollen Gott loben, miteinander beten und uns austauschen. Wir sind überzeugt, dass Gott auch solche Formen nutzen kann und will, um uns zu segnen.
Bei Interesse einfach eine kurze E-Mail an Birgit.Stahl.68@gmail.com schicken, um die Einwahldaten zu erhalten.

Wichtiger Hinweis zu den beiden Gottesdiensten an Heiligabend im Freien im Innenbereich „Deutscher Hof"
Bitte kommen Sie rechtzeitig um 15:30 Uhr bzw. um 17:00 Uhr zu den beiden Einlässen auf der Südseite:
1. zwischen Herzogskelter und Pizzeria
2. zwischen Pizzeria und „EineWelt–derLaden."
Die beiden Zugänge auf der Nordseite (Torbogen und Treppenaufgang) sind gesperrt.
Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,50 m, sowohl im Einlassbereich als auch im Deutschen Hof, sind während der Gottesdienste verpflichtend.
Bitte folgen Sie den Anweisungen der Ordner.

Ordner für diese beiden Gottesdienste gesucht!
Zur Unterstützung des KGR suchen wir Menschen, die einen Ordnerdienst jeweils an einem dieser beiden Gottesdienste an Heiligabend übernehmen könnten. Ihre Hilfe wird beim Registrieren der Gottesdienstbesucher vor Beginn des jeweiligen Gottesdienstes benötigt.
Bitte melden Sie sich bei Pfarrer Kübler entweder telefonisch unter 07135/960442 oder per E-Mail pfr.v.gueglingen@gmx.de.

Wichtiger Hinweis zu den Gottesdiensten in der Mauritiuskirche – 3G-Nachweis und FFP2-Maske
Die Teilnahme am Gottesdienst bei uns in der Mauritiuskirche in Güglingen ist nur noch mit einem 3G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet) sowie einer FFP2-Maske möglich ist. Ohne Nachweis können wir keinen Zutritt gewähren.
Für ungeimpfte Personen ist ein negativer Antigen-Schnelltest notwendig. Er darf nicht älter als 24 Stunden sein. Ein Selbsttest genügt nicht.

Informationen über Kinder- und Jugendgruppen finden Sie unter EJG

Sprechstunde Lebens- und Sozialberatung
Beratungstermine mit Frau Stroppel, Diakonische Bezirksstelle: Sie ist in der Regel von Montag bis Donnerstag erreichbar (außer am 29.12.): Telefonisch: 07135/98840 oder per E-Mail: birgit.stroppel@diakonie-brackenheim.de.

Das Pfarramt ist nicht besetzt ...
... vom 07.01. bis 12.01. Die Vertretung in seelsorgerlich dringenden Fällen hat Pfarrer Wacker aus Frauenzimmern, Tel. 07135/5371.
Das Gemeindebüro ist nicht besetzt vom 18.12.2021 bis 10.01.2022.

Katholische Kirchengemeinde

Wir sind für Sie da:
Pfarrer Oliver Westerhold, Tel. 07135/5304, oliver.westerhold@drs.de;
Diakon Willi Forstner, Tel. 07135/932668, wilhelm.forstner@drs.de;
Pastoralreferentin Claudia Weiler, Tel. 07135/980730, claudia.weiler@drs.de;
Kath. Pfarramt St. Michael, Brackenheim, Tel. 07135/5304; stmichael.brackenheim@drs.de;
Öffnungszeiten: Mo., Di., Fr. 9–12 Uhr, Di., 15–17.30 Uhr
Unsere Homepage: kath-kirche-zabergaeu.de

Donnerstag, 23. Dezember
6.00 Uhr Rorate, Brackenheim* anschl. 2G-Frühstück

Für die Gottesdienste vom 24.–26.12.2021 besteht Anmeldepflicht. Bitte sehen Sie von einem spontanen Besuch ab:

Heiliger Abend, 24. Dezember
17.00 Uhr Kinderchristmette, Brackenheim*
18.00 Uhr Christmette, Stockheim
20.30 Uhr Christmette, Brackenheim*
23.00 Uhr Christmette, Michaelsberg

Weihnachten, 25. Dezember
10.30 Uhr Eucharistie zum Hochfest, Güglingen*

Hl. Stephanus, 26. Dezember
9.00 Uhr Eucharistie, Michaelsberg
10.30 Uhr Eucharistie, Stockheim

Hl. Silvester, 31. Dezember
18.00 Uhr Andacht zum Jahresschluss, Brackenheim

Neujahr, 1. Januar 2022
18.30 Uhr Eucharistie, Stockheim

Sonntag, 2. Januar
9.00 Uhr Eucharistie, Michaelsberg
10.30 Uhr Eucharistie, Brackenheim*

Dienstag, 4. Januar
18.30 Uhr Eucharistie, Stockheim

Mittwoch, 5. Januar
18.30 Uhr Eucharistie zum Hochfest, Güglingen*

Epiphanie, 6. Januar
9.00 Uhr Eucharistie, Michaelsberg
10.30 Uhr Eucharistie, Brackenheim*

Samstag, 8. Januar
18.30 Uhr Eucharistie zum Fest, Stockheim

Taufe des Herrn, 9. Januar
9.00 Uhr Eucharistie, Michaelsberg
10.30 Uhr Eucharistie, Güglingen*

* bedeutet Livestream über den Youtube-Kanal kath. Kirche im Zabergäu

Termine

Freitag, 7. Januar
18.00 Uhr Abend für Trauernde, kath. Gemeindehaus Güglingen

Die Sternsingeraktion 2022
In 2022 wird es wieder nicht möglich sein, eine klassische Sternsingeraktion zu unternehmen. Singen, Proben und in Gruppen unterwegs sein ist in diesen Zeiten nicht angezeigt.
Wir bitten Sie von Herzen, Ihre Sternsinger-Spende für das Kindermissionswerk dennoch zu tätigen. Sie können uns diese am besten per Überweisung auf unser Konto und dem Verwendungszweck „Sternsinger" ab sofort zukommen lassen. Sie finden die notwendigen Angaben auf unserer Homepage.
Wenn Sie eine Spendenbescheinigung wünschen, kontaktieren Sie uns flankierend per E-Mail.
Nach dem 06.01.2020 werden wir alle Spenden gesammelt an das Kindermissionswerk weiterreichen. Bitte denken Sie daran, dass die Sternsingeraktion unter normalen Umständen die größte Spenden-Aktion der Welt ist, bei der Kinder für Kinder in aller Welt Spenden sammeln.
Zum Fest Epiphanie am 6. Januar, werden wir auch wieder einen Haussegen in unseren Gottesdiensten ausgeben, sowie die beliebten Segens-Streifen für Ihre Haustüre.

Ev.-meth. Kirche Güglingen

Pastor Uwe Kietzke, Stockheimer Str. 23,
Tel. 07135/6615
E-Mail: gueglingen@emk.de
Internet: www.emk.de/gueglingen

Herzlich willkommen zu den Veranstaltungen

Freitag, 24. Dezember
17.00 Uhr Gottesdienst an Heiligabend

Samstag, 25. Dezember
9.30 Uhr Gottesdienst an Weihnachten

Sonntag, 26. Dezember
Kein Gottesdienst

Freitag, 31. Dezember
17.00 Uhr Jahresabschlussgottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 2. Januar
9.30 Uhr Jahresanfangsgottesdienst

Donnerstag, 6. Januar
19.00 Uhr Gebetsgottesdienst

Sonntag, 9. Januar
9.30 Uhr Jahresanfangsgottesdienst

Alle Gottesdienste werden auch Online aus Botenheim übertragen. Zugang bei uwe.kietzke@emk.de.
Wir wünschen ein gesegnetes Weihnachtsfest, einen guten Übergang ins neue Jahr um dann auch im neuen Jahr Gottes Begleitung auf allen Wegen.

Neuapostol. Kirche Güglingen

Schillerstraße 6, Telefon 07143/272392

https://www.nak-hn.de/gueglingen

Jahresmotto 2021: Christus unsere Zukunft

Mittwoch, 29. Dezember
9.30 Uhr Jahresabschlussgottesdienst

Sonntag, 2. Januar 2022
9.30 Uhr Neujahrsgottesdiesnst mit Bezirksapostel Michael Ehrich aus Künzelsau durch Live-Stream

Hinweis:
Die Gottesdienste in Güglingen finden nur statt, sofern es die Regelungen hinsichtlich der Corona-Pandemie zulassen. Online Gottesdienste finden unter folgendem Link statt: https://rebrand.ly/gd_Bezirk_Heilbronn (sonntags & mittwochs).

Ev. Verbundkirchengemeinde Frauenzimmern-Eibensbach

Pfarrer Tobias Wacker
Torstraße 6, Tel.: 07135/5371, Fax 07135/961219
E-Mail: Pfarramt.Frauenzimmern-Eibensbach@elkw.de
Internet: http://kirche-eibensbach.de,
http://kirche-frauenzimmern.de

Freitag, 24. Dezember – Heiligabend
15.30 Uhr Familiengottesdienst in Eibensbach an der Kirche mit dem Posaunenchor und Pfarrer Tobias Wacker
17.00 Uhr Familiengottesdienst in Frauenzimmern im Gemeindegarten mit dem Posaunenchor und Pfarrer Tobias Wacker
22.00 Uhr Spätgottesdienst in Frauenzimmern vor der Kirche mit Prädikant Peter Wasiluk und Orgelmusik aus der Kirche

Samstag, 25. Dezember – 1. Weihnachtsfeiertag
9.20 Uhr Gottesdienst in der Marienkirche mit Pfarrer Tobias Wacker
10.30 Uhr Gottesdienst in der Martinskirche mit Pfarrer Tobias Wacker
Die Opfer erbitten wir für Brot für die Welt

Sonntag, 26. Dezember – 2. Weihnachtsfeiertag
10.30 Uhr Gottesdienst in der Martinskirche in Frauenzimmern mit Pfarrer Wolfram Niethammer

Freitag, 31. Dezember – Altjahrabend
16.50 Uhr Gottesdienst in der Martinskirche Frauenzimmern mit Pfarrer Tobias Wacker
18.00 Uhr Gottesdienst in der Marienkirche Eibensbach mit Pfarrer Tobias Wacker

Samstag, 1. Januar – Neujahr
11.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in der Marienkirche in Eibensbach mit Pfarrer Peter Kübler

Sonntag, 2. Januar
10.30 Uhr Distriktgottesdienst in Zaberfeld mit Pfarrer Tobias Wacker

Donnerstag, 6. Januar – Epiphanias
10.30 Uhr Distriktgottesdienst in Pfaffenhofen mit Pfarrer Peter Kübler

Samstag, 8. Januar
ab 13.00 Uhr holt der Posaunenchor in Frauenzimmern gegen eine Spende Ihren ausgedienten Christbaum ab

Sonntag, 9. Januar
9.20 Uhr Gottesdienst in der Marienkirche mit Pfarrer Tobias Wacker
10.30 Uhr Gottesdienst in der Martinskirche mit Pfarrer Tobias Wacker

Mittwoch, 12. Januar
15.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus Frauenzimmern

Urlaubsvertretung
Pfarrer Tobias Wacker hat vom 27.12. bis zum 30.12.2021 Urlaub. Die Vertretung übernimmt Pfarrer Johannes Wendnagel aus Pfaffenhofen, Telefon 07046/2103.

Sekretariat
Das Sekretariat ist wegen Urlaub erst wieder ab dem 11. Januar 2022 besetzt.

Evangelische Kirchengemeinde Pfaffenhofen-Weiler

Pfarrer Johannes Wendnagel, Pfarrgasse 6,
Tel. 07046/2103, Fax 07046/930238
E-Mail: Pfarramt.Pfaffenhofen@elkw.de
Internet: http://www.kirchenbezirk-brackenheim.de/website/gemeinden/pfaffenhofen
www.kirche-pfaffenhofen.de
www.kirche-weiler.de

Donnerstag, 23. Dezember
11.00 Uhr Generalprobe Krippenspiel Pfaffenhofen auf dem Kelterplatz
14.00 Uhr Krippenspiel in der Kirche in Weiler mit den Angehörigen – wir machen eine Aufnahme auf CD, die jederzeit bei Annette Uhland oder im Pfarramt kostenlos bestellt werden kann.

Freitag, 24. Dezember – Heiligabend
16.00 Uhr Gottesdienst zum Heiligen Abend in Weiler (ohne Krippenspiel) – mit Anmeldung (siehe unten)
17.00 Uhr Gottesdienst zum Heiligen Abend im Freien auf dem Kelterplatz in Pfaffenhofen mit dem Krippenspiel der Kinderkirche und unserem Posaunenchor.
22.00 Uhr Liturgische Andacht zur Heiligen Nacht in Weiler – mit Anmeldung (siehe unten)

Samstag, 25. Dezember – 1. Feiertag
10.30 Uhr Gemeinsamer Weihnachtsfestgottesdienst in Pfaffenhofen mit (infektionssicherem) Abendmahl

Sonntag, 26. Dezember – 2. Feiertag
9.30 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in Weiler mit Pfarrer Peter Kübler

Alle Gottesdienste drehen sich um das große Zentralgeheimnis unseres Glaubens, nämlich dass Gott es aus Liebe fertiggebracht hat, irgendwie so ganz bei uns zu sein, dass er selbst ganz und gar Mensch unter uns Menschen wurde. Das Geheimnis der Heiligen Nacht ist gewichtiger als der Lärm der ganzen Weltgeschichte.

Freitag, 31. Dezember – Silvester
18.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst zum Altjahrabend in Weiler

Samstag, 1. Januar 2022 – Neujahr
16.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst zum neuen Jahr in Pfaffenhofen mit Pfarrer i. R. Horst Tschampel

Sonntag, 2. Januar
10.30 Uhr Distriktgottesdienst in Zaberfeld mit Pfarrer Tobias Wacker

Donnerstag, 5. Januar – Epiphanias
10.30 Uhr Distriktgottesdienst in Pfaffenhofen mit Pfarrer Peter Kübler

Sonntag, 9. Januar
9.30 Uhr Gottesdienst in Weiler
10.30 Uhr Gottesdienst in Pfaffenhofen

Besucherentflechtungskonzept am Heiligabend
Um die Besucher maximal zu entflechten, folgen unsere Veranstaltungen am Heiligen Abend folgendem Konzept:

Krippenspiel Weiler
Es findet am 23.12. um 14.00 Uhr in der Kirche in Weiler mit Familienangehörigen statt und wird auf CD aufgenommen. Jeder kann sehr gerne kostenlos eine CD direkt bei unserer Annette Uhland oder im Pfarramt bestellen. (Kindergodi ab den 6. Februar 2022 in Weiler wieder).

Krippenspiel Pfaffenhofen
Es findet am 24.12. um 17.00 Uhr im Rahmen des (kurzgehaltenen) Weihnachtsgottesdienstes mit unserem Posaunenchor im Freien auf dem Kelterplatz statt. Da wir viel Platz haben und im Freien sind, ist jedermann ohne Vorbedingungen sehr herzlich willkommen. AHA-Regeln bitte beachten.

Gottesdienste in der Kirche in Weiler
Um 16.00 Uhr feiern wir einen kleinen aber feinen Gottesdienst zum Heiligen Abend
Um 22.00 Uhr laden wir zur liturgisch-meditativen Andacht zur Heiligen Nacht.
Um den Überblick zu behalten, bitten wir um Anmeldungen für beide Gottesdienste ab sofort jederzeit bis zum 23.12. bei Pfarrer Johannes Wendnagel unter johannes.wendnagel@t-online.de, oder 07258/4704066 (mit Anrufbeantworter) oder unter 0176/47109116. Sehr herzlichen Dank an alle.

Adventskalender reverse – Abgabe der Sachen
Wenn die Kisten voll sind, spätestens nach dem 24.12., können sie jederzeit und ohne Anmeldung in Weiler bei Familie Schreck in der Zaberfelder 14 im Hinterhof unterm Dach abgestellt werden und in Pfaffenhofen in der Garage von Margret Munz, Michelbacher Str 6. Bei Problemen mit dem Transport bitte melden. Wir holen die Kisten auch ab.

Jehovas Zeugen

Versammlung Brackenheim, Hirnerweg 12
www.jw.org

Die letzten Tage: Wer wird sie überleben?

Sonntag, 26. Dezember
9.30 Uhr Vortrag anhand der Bibel: „Die letzten Tage: Wer wird sie überleben?".
10.05 Uhr Bibelbesprechung anhand des Wachtturms, Thema: „Bist du überzeugt, die Wahrheit zu sagen?"

Wöchentliches Bibelleseprogramm: Richter, Kapitel 13–14.

Donnerstag, 30. Dezember
19.00 Uhr Schätze aus Gottes Wort: „Was Eltern von Manoach und seiner Frau lernen können".
19.15 Uhr Nach geistigen Schätzen graben: Besprechung des wöchentlichen Bibelleseprogramms (Richter 13–14).

20.05 Uhr Versammlungsbibelstudium, Besprechung des Bibelbuches Hesekiel.

Alle Zusammenkünfte sind öffentlich, kostenfrei und ohne Geldsammlung.

Um unsere Mitmenschen und uns zu schützen, werden unsere Zusammenkünfte während der Covid-19-Pandemie virtuell über das Internet/Telefon abgehalten.

Die Zugangsdaten und nähere Informationen erhalten Sie unter Tel. 07135/15531oder der Internetseite www.JW.org.

Mehr von www.JW.org: „Was sagt die Bibel über Weihnachten – Die Antwort der Bibel – Weihnachtsbräuche: Was steckt dahinter?"

Internet: www.JW.org > Kontakt.

SCHULE UND BILDUNG

Evangelische Kindertagesstätte Gottlieb Luz Güglingen

Oskar-Volk-Straße 14 · 74363 Güglingen
Telefon 07135/8438 · Fax 07135/930358

Weihnachten mit allen Sinnen erleben.

Die wohl schönste und geheimnisvollste Zeit ist für die Kinder und sicher auch für Erwachsene die Vorweihnachtszeit.

Darauf freuen wir uns sehr und genießen mit allen Sinnen.

Wir riechen, schmecken, fühlen sehen und hören uns durch die Adventszeit.

Durch das weihnachtliche Schmücken unsrer Zimmer, das Plätzchen backen, Lieder singen am Tannenbaum, Geschichten und Verklanglichungen hören, den Nikolausbesuch erleben, wird die Vorfreude auf Weihnachten und die Geburt Jesu immer größer.

Für den Gottesdienst am 3. Advent hat sich jede unserer Gruppen einen Beitrag zu einem ausgewählten Sinn ausgedacht und gestaltet. Über eine Powerpoint-Präsentation wurde der Gottesdienst durch den Kindergarten begleitet. Ein weiterer Höhepunkt für unsere Einrichtung war: Der „Lebendige Adventskalender" am 15. Dezember. Die Eingangstüren des Gemeindehauses wurden passend zu unserem Thema geschmückt. Wir spielten eine kurze Weihnachtsgeschichte vor, blendeten bekannte Lieder ein, sangen und beteten gemeinsam.

Es war für alle eine besinnliche und schöne Atmosphäre.

Wir wünschen all unseren Kita Familien, Freunden, Nachbarn und allen, die uns in diesem Jahr unterstützt haben ein friedliches und frohes Weihnachtsfest, alles Gute und Gottes Segen fürs neue Jahr 2022!

PurzelBaum

Kindertagespflege PurzelBaum Güglingen

Liebevolle, familiäre Kindertagespflege für Kinder zwischen 0-3 Jahren

Bei Interesse dürfen Sie gerne Kontakt mit uns aufnehmen:

Kindertagespflege PurzelBaum
Nadja Konjaev/Tanja Bissegger
Stadtgraben 10, 74363 Güglingen
Telefon 07135/7188381
E-Mail: info@purzelbaum-gueglingen.de
Homepage: www.purzelbaum-gueglingen.de

Zweckverband Musikschule Lauffen/Neckar und Umgebung

Frohe Weihnachten

Wir wünschen allen Schülern, Eltern, Freunden und Förderern unserer Musikschule ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen „Guten Rutsch" in 2022! Genießen Sie die Festtage im Kreise Ihrer Familien und Freunde. Und wie schon im letzten Jahr, freut es uns sehr, wenn das ein oder andere Weihnachtslied unter dem Tannenbaum „live" erklingt.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen und die Treue in schwierigen Zeiten!

Neue Lehrerin für Kontrabass

Johanna Ehlers ist in Schleswig-Holstein aufgewachsen und hat bereits mit 8 Jahren begonnen Kontrabass zu spielen – natürlich auf einem kleinen (Kinder-) Kontrabass. Seit 2018 studiert sie klassischen Kontrabass bei Prof. Matthias Weber an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Stuttgart. Ihre Begeisterung für ihr Instrument, den Kontrabass, und für gemeinsames Musizieren möchte sie gern an ihre Schüler/-innen weitergeben.

Je nach Handgröße der Kinder ist ein Einstieg auf speziellen Kinder-Kontrabässen bereits ab 7 Jahren möglich.

Online-Adventskalender

Noch bis zum 24. Dezember laden wir Sie auf eine kleine weihnachtlich-musikalische Reise um die Welt ein. Alle Beteiligten freuen sich über ein kurzes Feedback (SocialMedia), so es Ihnen gefallen hat. Wünschen Sie sich eine Neuauflage im Advent 2022?

Weihnachtsferien

In der Zeit vom 23.12.–07.01. bleibt unser Büro geschlossen. Bitte informieren Sie sich über unsere Homepage oder kontaktieren Sie uns per E-Mail.

Kontakt

Zweckverband Musikschule Lauffen a. N. und Umgebung, Südstr. 25, 74348 Lauffen am Neckar; Telefon 07133/4894; Fax 07133/5664; E-Mail: info@lauffen-musikschule.de; Internet: https://lauffen-musikschule.de.

Die Straße ist kein Spielplatz!

PERSÖNLICHES

Goldene Hochzeiten

Am 30. Dezember 2021 feiern Brigitte und Eugen Rennstich das Fest der goldenen Hochzeit. Am 1. Januar 2022 feiern Sittika und Mehmet Demir ebenfalls das Fest der goldenen Hochzeit. Zu diesen schönen Tagen gratulieren wir den Goldpaaren sehr herzlich und wünschen für die Zukunft alles Gute und vor allem Gesundheit.

VEREINE, PARTEIEN, ORGANISATIONEN

TSV GÜGLINGEN

www.tsv-gueglingen.de

Abteilung Fußball

Christbaumaktion

Noch freuen wir uns alle über die Weihnachtszeit, doch schon bald steht auch wieder die Entsorgung des Christbaums an. Deshalb möchten wir Sie schon jetzt darauf aufmerksam machen, dass die Aktiven Fußballer zu Beginn des neuen Jahres die ausgedienten Christbäume in Güglingen (ohne Stadtteile) einsammeln. Gegen eine kleine Spende von 3 Euro wird Ihr Christbaum am Samstag, den 8. Januar 2022 ab 10.00 Uhr direkt an der Haustüre abgeholt. Stellen Sie ihn bitte so ab, dass er von der Straße aus gut zu erkennen ist.

Abteilung Jugendfußball

Jahresabschluss in der Fußball Indoor Halle Flehingen

Am 17.12.21 ging es für unsere F-Junioren in die Fußball Indoor Halle nach Flehingen.

Um 14.30 Uhr trafen sich 18 Kids mit Ihren Trainern zur Abfahrt am Stadion in Güglingen. Mit den zwei TSV Bussen und einem Trainerauto fuhren wir gemeinsam in die Halle. Hier durften manche Kinder zum ersten Mal erleben, wie es sich auf Kunstrasen in der Halle spielt. Wir machten drei Mannschaften mit jeweils sechs Kids, so dass eine Mannschaft immer Pause hatte. Für 1,5 Stunden konnten wir dribbeln, rennen, passen und natürlich viele Tore schießen. Die Kinder hatten alle viel Spaß und waren mit großer Leidenschaft und Engagement bei der Sache. Wir hoffen, dass wir ab dem 10. Januar 2022 wieder voll mit dem

Training in unserer eigenen Halle durchstarten können. Ein großer Dank gilt auch dem unbekannten Spender der uns diesen Ausflug ermöglicht hat. Wir wünschen allen Kindern und Eltern eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.
Euer Trainerteam Baris, Gerrit, Markus, Bülent u. Micha

Die F- Junioren der SGM Güglingen-Frauenzimmern
Hintere Reihe von links: Coach Micha, Jordan, Ledion, Bastian, Altan, Yusa, Noah, Cihan, Kenan u. Ilyas u. Coach Baris.
Vordere Reihe von links: Leandro, Eyüp, Lio, Henri, Koray, Coach Markus, Luan, Cihan, Luke u. Emin.

Förderverein 2015

GSV Eibensbach e.V. *www.gsv-foerderverein.de*

Jahresrückblick 2021 & Ausblick 2022
Das Jahresende naht und die Ereignisse überschlagen sich – dennoch möchten wir es nicht verpassen, trotz oder gerade wegen der momentanen schwierigen Zeit, unseren Mitgliedern/Freunden/Unterstützern unseren Dank für das vergangene (Vereins-)jahr auszusprechen und allen schöne Weihnachtsfeiertage, sowie einen guten Start in das neue Jahr zu wünschen.
Leider muss das traditionelle Glühweinfest des Fördervereins am 06.01.2022 entfallen, wir hoffen auf ein Wiederaufleben des Festes im Jahre 2023.

VfB-Fan-Club Zaberschwaben 1979 e. V.

Weihnachtsgrüße
Wir wünschen unseren Mitgliedern, Gönnern und Freunden ein gesegnetes Weihnachtsfest. Für 2022 alles Gute, viel Glück und Gesundheit.
Im Namen der Vorstandschaft
Leonard Körner, 1. Vorstand

Gesangverein Liederkranz 1863 Frauenzimmern e. V.

Chor Classic – Chor en Vogue
Mitglied des Zabergäu-Sängerbundes im Schwäbischen Sängerbund

Weihnachtsgruß
„Schwebe hernieder, heilige Nacht,
leuchte uns wieder, Stern voller Pracht.
Greif in die Saiten, Himmlischer Chor:
Schönste der Zeiten, steige empor!"

GESANGVEREIN LIEDERKRANZ GÜGLINGEN 1837 e. V.

Weihnachts- und Neujahrsgrüße
Die Vorstandschaft wünscht allen Mitgliedern und Freunden des Liederkranzes Güglingen ein gesegnetes und friedliches Weihnachtsfest!

Auf ein Neues (von Cilli Kehsler)
Das Jahr hat seine Pflicht getan,
und schickt sich nun zum Gehen an.
Nimmt etwas mit von meiner Zeit
und schreibt darauf Vergangenheit.
Das neue Jahr steht schon am Start
bereit für ein Stück Lebensfahrt.
Drum packe ich für diesen Zweck
ein frisches Reise-Hand-Gepäck.
Vertrauen lege ich hinein und
ein Stück Hoffnung, nicht zu klein.
Mit Vorsätzen, so ganz konkret,
es nicht zum Besten um mich steht.
Lass ich im Überschwang sie los,
sind meist paar Nummern sie zu groß.
Den guten Willen als Ersatz
leg ich stattdessen an den Platz
Für dunkle Zeiten fehlt noch Licht
Ich nehm dafür die Zuversicht.
Den Wunsch, dass mir erhalten bleibt
das Glück der Seelen-Heiterkeit.
Geduld als Kompass obendrauf.
Komm, neues Jahr nimm deinen Lauf,
und nimm mich mit, ich bin bereit,
gib mir zum Leben deine Zeit.

Vertrauen, Hoffnung, Zuversicht und Heiterkeit sind edle Neujahrswünsche, aber der Wichtigste ist die Gesundheit - ganz besonders in diesen Zeiten.
Bleibt noch der Dank für das vergangene Jahr indem wir doch auch Gutes und Schönes erlebt haben. RT

Gesangverein Liederkranz Pfaffenhofen e. V.

Weihnachtsgrüße
Wieder neigt sich das Jahr dem Ende zu und wieder war es für uns alle ein ungewöhnliches Jahr.
Die Pandemie stellte uns laufend vor neue Herausforderungen.
Trotzdem haben wir die Freude am Singen nicht verloren.
Singen macht frei und erfüllt das Herz mit Freude - und auch mit Trost und Hoffnung.
Auch wenn die Chorproben unter schwierigeren Bedingungen stattfinden mussten, haben wir doch auch in diesem Jahr wieder neue Stücke erlernen können, mit denen wir Sie im nächsten Jahr erfreuen möchten.
Wir wünschen allen unseren Mitgliedern, Freunden und Gönnern ein gesegnetes Weihnachtsfest und für das Neue Jahr 2022 vor allem Gesundheit, Gelassenheit und Zufriedenheit.
Die Vorstandschaft und die Sängerinnen und Sänger des Liederkranz Pfaffenhofen.

Werkskapelle Layher

www.werkskapelle-layher.de

Frohe Weihnachten
Wie in allen Lebensbereichen war auch unser Vereinsleben in diesem Jahr wieder durch die Corona-Pandemie geprägt. Nur zeitweise waren Proben möglich, unser Konzert, das Waldfest und Auftritte bei anderen Festen mussten erneut abgesagt werden. Wir hoffen auf ein normaleres Jahr 2022 und freuen uns schon, wenn wir wieder vor Publikum spielen dürfen.
Zum Jahresausklang wünschen wir allen Mitgliedern, Freunden, Helfern und Fans besinnliche Weihnachten, Musik im Herzen und vor allem Gesundheit!

Obst- und Gartenbauverein Güglingen e. V.

Gartentipps
Frühjahrsblühende Gehölze
Spät im Frühjahr blühende Gehölze wie Falscher Jasmin und Weigelie können Sie jetzt beginnend etwas auslichten, indem Sie altes Holz herausschneiden.
Verzichten Sie jedoch auf das Einkürzen aller Triebe. Keine Schnittmaßnahmen bei starkem Frost durchführen!
Pfropfreiser schneiden
Pfropfreiser von früh austreibenden Obstarten wie Süßkirschen müssen bereits im Dezember an frostfreien Tagen geschnitten werden. Achtung: Zum Veredeln eignen sich nur gut ausgereifte, einjährige, gesunde Triebe, am besten von der besonnten Seite der Baumkrone – Etikett mit Sortennamen nicht vergessen!
Beerensträucher vermehren
Bei offenem Wetter können von Himbeeren Wurzelschnittlinge gewonnen werden. Dazu werden 10 cm lange Wurzelabschnitte mit den Knospen nach oben flach in ein Pflanzbeet mit lockerer Erde gelegt und vollständig, aber dünn mit Boden abgedeckt.
Brombeeren vermehren Sie einfach, indem Sie die Enden langer Ruten mit Erde bedecken oder mit einem Stein beschweren.
Bis zum Frühjahr haben die Triebe bereits Wurzeln geschlagen und können abgetrennt werden.
Grünkohl schützen
Damit die Blätter des Grünkohls durch scharfe Ostwinde nicht braun werden, gibt man ihm eine leichte, luftige Decke aus Fichtenzweigen oder anderem Abdeckmaterial.
Der Obst- und Gartenbauverein wünscht allen Mitgliedern frohe Weihnachten, einen guten Rutsch und einen „grünen Daumen" im neuen Jahr.

LandFrauen Güglingen

Weihnachtsgruß

Liebe LandFrauen,
wir alle hätten es uns anders gewünscht. Nun können wir Euch auch in diesem Jahr nicht zu einer Adventsfeier einladen. Dieses aggressive Virus hat uns das ganze Jahr über sehr eingeschränkt.
Immerhin konnten wir wenigstens einige wenige Treffen durchführen. So waren wir zusammen mit „Hillers Loui" unterwegs in Lauffen. Wir haben uns bei der Güglinger Vereinigungslinde getroffen, haben uns die Ausstellung „75 Jahre LandFrauen-Verband Württemberg-Baden" angesehen und ließen uns über „Ur-

korn, Emmer und Dinkel, die Alternativen zu unseren herkömmlichen Getreidesorten", informieren.
Beim „Adventlichen Gestalten" auf Birgit Jessers sonniger Terrasse war es zwar etwas frisch aber dennoch hat es gutgetan, wieder in Gesellschaft mit anderen Frauen zu sein.
Wir grüßen Euch herzlich und hoffen, dass ihr gesund über diese pandemische Krise gekommen seid und auch weiterhin wacker durchhaltet.
Gesegnete Weihnachten und ein glückliches Neues Jahr!

Euer Leitungsteam der Güglinger LandFrauen
www.landfrauen-gueglingen.de

Kraftwerk e. V.

Weihnachtsgrüße
nun neigt sich ein spannendes und ungewöhnliches Jahr seinem Ende zu und ich möchte die Gelegenheit nutzen, allen Spendern und Förderern des Sozialwerks Kraftwerk zu danken.
Ich wünsche allen Freunden des Kraftwerks und allen Lesern frohe und gesegnete Weihnachten.
Ein Weihnachten an dem ein Hoffnungsschimmer durch allen Frust, durch Ärger und Wut, Enttäuschung und Ohnmacht hindurchstrahlt oder aber auch die eigene Freude und den inneren Frieden verstärkt. Und den Blick auf die tiefen und eigentlichen Geheimnisse des Lebens neu freimacht: Gott kommt zu uns, um für uns dazu sein! Mögen Sie dafür empfindsam bleiben.
Zum Kraftwerksangebot: Wir hatten am 15.12.2021 das letzte Mal offiziell geöffnet. Der Erwerb von Winterkleider und Kinderaccessoires im Secondhand-Bereich ist jedoch bei dringendem Bedarf durch einen Privattermin vor Weihnachten oder nach Neujahr möglich. Vereinbaren Sie einfach einen Termin unter 07135/9345474.
Wann und wie es im neuen Jahr wieder losgeht mit den Kraftwerksangeboten hängt etwas von den Coronaeinschränkungen ab. Wir werden hier und im Aushang in der Marktstraße rechtzeitig informieren.
Bleiben Sie gesund. Ihr Kraftwerk-Team
i. A. Aljoscha Kuch

Sportfreunde Zaberfeld e. V.

Weihnachtsgrüße
Wir wünschen allen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Wir freuen uns euch nach der Trainingspause wieder zusehen. Bleibt gesund eure Vorstandschaft.

SPD ORTSVEREIN OBERES ZABERGÄU

Frohes Fest
Wir wünschen allen Mitbürger/-innen schöne Feiertage und für das kommende Jahr nur Erfreuliches. Wir hoffen, dass die neue Bundesregierung unter Kanzler Olaf Scholz die richtigen Entscheidungen trifft, im Zusammenhang mit der Gesundheitspolitik, dem Ressourcenverbrauch und Frieden mit den anderen Völkern. Gertrud Schreck, OV-Vorsitzende

Was sonst noch interessiert

Aus dem Verlag

Wunsch

keine Dornen der Ichsucht
Besinnlichkeit wurzeltief
knospende Freude durch nahe Gespräche
fantasierankige Geschenke
Weihnachtszeit schön wie Christrose

Jürgen Riedel

Vegetarische Glühweinsoße

Timo Böckles vegetarische Soße für jede Gelegenheit - intensiv und würzig im Geschmack.
Portionen: 4
Zubereitungszeit: 1 Stunde
Schwierigkeitsgrad: leicht
Nährwert: Pro Portion (12): Kcal 271; KJ: 1135; E: 5 g; F: 15 g; KH: 26 g
Koch/Köchin: Timo Böckle

Zutaten

Für die Soße:
- 500 g Knollensellerie
- 300 g Karotten
- 300 g Petersilienwurzel
- 400 g Zwiebeln, rot
- 250 g Champignons
- 300 g Tomaten
- 0,5 Knoblauchknolle
- 100 g Butterschmalz
- 4 Liter Wasser
- 1 Liter Glühwein
- 200 ml Balsamicoessig, dunkel
- 20 g Salz
- 12 Pfefferkörner, schwarz
- 5 Wacholderbeeren
- 1 Lorbeerblatt

Für die Bindung der Soße:
- 90 g Mehl
- 70 g Butterschmalz
- 70 g Tomatenmark

Zubereitung
1. Für die Soße das Wurzelgemüse abbrausen und kurz abbürsten. Die Zwiebeln und Knoblauch schälen und bereit stellen.
2. Das Gemüse sowie die Zwiebeln in grobe, aber gleichmäßige Stücke schneiden und getrennt voneinander auf Tellern oder Schalen bereit stellen.
3. Die Tomaten grob schneiden, die Champignons halbieren.
4. Butterschmalz in einem Topf erhitzen. Zuerst die Karotten, Sellerie und Petersilienwurzel gleichmäßig von allen Seiten darin bräunen.
5. Danach Zwiebeln und die Champignons zufügen und ebenfalls bräunen. Tomatenstücke und den Knoblauch zugeben.
6. Alles mit Glühwein sowie Balsamicoessig ablöschen und um die Hälfte einkochen lassen. Den Ansatz mit Wasser auffüllen und 30 Minuten kochen lassen.
7. Die Gewürze zugeben und weitere ca. 20 Minuten köcheln lassen.
8. In der Zwischenzeit für die Bindung Butterschmalz in einem kleinen Topf erhitzen. Mehl unter das heiße Fett rühren und leicht bräunen.
9. Tomatenmark zugeben, weiter kräftig rühren und die Mehlschwitze nochmal leicht anrösten.
10. Den fertigen Gemüsefond durch ein feines Sieb passieren und erneut aufkochen lassen. Die tomatisierte Mehlschwitze zur Soße geben und unter ständigem Rühren köcheln lassen, bis die Soße eine leicht sämige Konsistenz hat. 150 ml Soße für die Zwiebelschmelze verwenden. Den Rest der Soße einkochen oder einfrieren.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR

Zimtwaffeln

Richtig weihnachtlich ist dieses Waffelrezept. Der Zimt verleiht den Waffeln eine ganz besondere Note!
Zubereitungszeit: mehr als 4 Stunden
Schwierigkeitsgrad: leicht
Rezeptautor/Rezeptautorin: Willi Lotzen

Zutaten
- 500 g Weizenmehl
- 250 g Zucker
- 250 g Butter
- 3 Eier (Größe M)
- Zimt (Menge nach Belieben)
- 2 Pck. Vanillezucker

Zubereitung
11. Butter und Zucker cremig rühren; die Eier nach und nach dazugeben, bis die Masse glatt und schaumig ist.
12. Zimt und Mehl mischen und löffelweise dazugeben, bis ein glatter Teig entstanden ist.
13. Aus dem Teig zwei ca. 30 cm lange Rollen formen; in Frischhaltefolie über Nacht im Kühlschrank lagern.
14. Mit dem Messer ca. 1 cm breite Scheiben schneiden oder haselnussgroße Kugeln formen und in das Waffeleisen legen. Goldgelb backen (je nach Waffeleisen Einstellung ausprobieren)!

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR

Winterwetter!?

Nun braucht es wieder warme Socken.
Der Winter zeigt sich oft als Schuft!
Kaum schneit es unzählige Flocken,
dreht's Wetter und schickt Frühlingsluft!
Dann wieder Nächte – klar und trocken
und plötzlich ein „besond'rer Duft!"
Der scheint Frau Holle rauszulocken
Das milde Zwischenspiel - verpufft!
Wir akzeptieren unerschrocken,
was dieser Winter einberuft.
Läuten am Weihnachtstag die Glocken,
wär's schön, wenn man „es schneit" froh ruft.

Christa Maria Beisswenger, L. E.